

VERKAUFSBEDINGUNGEN**EDER MASCHINENBAU GMBH****1. Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Die Verkaufsbedingungen der EDER Maschinebau GmbH (im Folgenden auch: „EDER“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden (im Folgenden auch: „Käufer“, „Besteller“) erkennt EDER nicht an, es sei denn, EDER hätte ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Die EDER Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn EDER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen EDER und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen in Textform bestätigen. Ebenso sind alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag in Textform abzugeben.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Alle Angebote von EDER sind freibleibend und unverbindlich. Vertragliche Beziehungen kommen grundsätzlich erst durch Auftragsbestätigung in Textform von EDER zustande.
- (2) Von EDER erstellte Angebote, Kostenanschläge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von EDER. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen Einwilligung von EDER in Textform.
- (3) Ist die Bestellung als Angebot zu qualifizieren, kann EDER dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

3. Preise

- (1) Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten.
- (2) Es gelten die Preise der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen EDER-Preisliste, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. EDER behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten eintreten, sofern die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. Im Falle einer

Preissteigerung ist diese durch den am Markt durchsetzbaren Preis beschränkt. Kostenerhöhungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von EDER eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung in Textform.

4. Zahlungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig. EDER behält sich vor – auch in laufenden Geschäftsbeziehungen – einen Auftrag ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse anzunehmen. Der Vorbehalt wird spätestens mit der Auftragsbestätigung erklärt.
- (2) Zahlungen sind bar oder per Banküberweisung zu leisten.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzugs sind fällige Zahlungen mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (4) Die Annahme von Teilzahlungen durch EDER stellt in keinem Fall eine Stundung der Forderung dar.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von EDER anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis, insbesondere auf Gewährleistungsrechten, beruht.

5. Lieferzeit

- (1) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von EDER ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss bzw. bei Materialgestellung durch den Kunden mit Eingang des Materials, jedoch nicht vor Klarstellung aller vor Fertigungsbeginn festzulegenden Fragen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand im Werk fertiggestellt ist.
- (4) Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

- (5) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch EDER setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist EDER berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (7) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (5) oder (6) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (8) Der Eintritt des Lieferverzugs setzt in jedem Fall eine Mahnung des Kunden voraus.
- (9) Die Lieferzeit verlängert sich, wenn der Besteller seine fälligen Vertragspflichten nicht erfüllt.

6. Force Majeur – Höhere Gewalt

- (1) Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, wie insbesondere Krieg, Cyberangriffe, terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien oder Pandemien, das außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen und rechtmäßige Aussperrungen.
- (2) Im Falle einer Verhinderung, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, hat die betroffene Vertragspartei dem Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus dem Kaufvertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Zudem kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass ein vereinbarter Erfüllungszeitpunkt um mehr als sechs Wochen überschritten wird.

7. Gefahrübergang – Erfüllungsort

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Erfüllungsort für Lieferung und Nacherfüllung ist der Geschäftssitz von EDER.
- (2) Der gewünschte Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

- (3) Sofern der Kunde es wünscht, wird EDER die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

8. Mängelrüge/Gewährleistung

- (1) Die Frage der Mangelhaftigkeit richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung über die Beschaffenheit und die vertraglich vorausgesetzte Verwendung (inklusive Zubehör und Dokumentation). Zu vorbezeichneten Beschaffenheitsvereinbarungen gehören alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, wenn sie Vertragsgegenstand sind oder von EDER zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht sind.
- (2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Etwaige Beanstandungen wegen offenkundiger Mängel müssen spätestens acht Tage nach Erhalt der Lieferung in Textform unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels gegenüber EDER angezeigt werden. Bei verdeckten Mängeln ist der entscheidende Zeitpunkt, wann der Mangel erkannt wurde oder bei pflichtgemäßer Prüfung erkennbar war.
- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, wird EDER nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Erhöhen sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen dadurch, dass die Liefergegenstände auf Veranlassung des Käufers an einen anderen als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurden, so sind die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel nur unerheblich ist.
- (5) Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer allein nach Maßgabe der Ziff. 9 dieser Verkaufsbedingungen zu.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 445b, 478 BGB bleibt unberührt. Für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen, die auf Mängeln des Liefergegenstandes beruhen, gilt die nachfolgende Regelung der Ziff. 9 Abs. 7.

9. Schadenersatzansprüche und Haftungsbeschränkung

- (1) Die Schadensersatzhaftung von EDER, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung) ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt.
- (2) Die Haftung von EDER ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) handelt.

- (3) Soweit die EDER zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt.
- (4) Die Haftung von EDER wegen einer zurechenbaren Pflichtverletzung, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, wegen Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von EDER. Soweit aufgrund der vorstehenden Regelungen die Haftung des Lieferers ausgeschlossen ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von EDER.
- (6) Aufgrund von Pflichtverletzungen, denen kein Mangel zu Grunde liegt, ist ein Rücktritt oder eine Kündigung des Kunden nur möglich, wenn EDER die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein darüber hinausgehendes Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- (7) Im Falle der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für solche, die durch arglistiges Verhalten, durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder durch fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der gesetzlichen Vertreter von EDER, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 445b, 478 BGB bleibt unberührt. Die Verjährungsfrist in dem Satz 2 beginnt mit Gefahrübergang. Soweit die vorherigen Sätze nicht eingreifen, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung ein Jahr ab Gefahrübergang. Im Übrigen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

10. Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) EDER behält sich bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises das Eigentum am Liefergegenstand vor. Der Kunde ist jedoch bis zum Widerruf durch EDER berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten gegenüber Dritten an EDER in Höhe des vereinbarten Kaufpreises ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von EDER, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. EDER verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann EDER verlangen, dass der Kunde EDER die abgetretenen Forderungen und

deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Eine Verpfändung oder eine Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes an Dritte ist unzulässig. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat der Kunde EDER unverzüglich in Textform anzuzeigen, damit EDER Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei EDER entstandenen Ausfall.
- (4) EDER und der Kunde vereinbaren gemäß § 947 Abs. 1 BGB für den Fall der Verbindung des Gewerkes mit einer anderen Sache ohne Rücksicht darauf, welche Sache als Hauptsache anzusehen ist, die Übertragung des Eigentums an dieser neu entstehenden Sache an EDER und die Verwahrung dieser Sache durch den Kunden.
- (5) Wird die Kaufsache mit anderen, EDER nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermengt, so erwirbt EDER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermengung. Erfolgt die Vermengung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde EDER anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für EDER.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für EDER vorgenommen.
- (7) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt auch für den Fall, dass die Kaufpreisforderung im Rahmen ständiger Geschäftsbeziehungen auf Kontokorrentkonten verrechnet wird, nicht als aufgegeben.
- (8) EDER verpflichtet sich, die EDER zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt EDER.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Sofern der Kunde Unternehmer ist, ist der Geschäftssitz von EDER Gerichtsstand; EDER ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. Unvollständigkeitsklausel

Soweit aus irgendwelchem Grunde eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein sollte, bleibt hiervon der Vertrag in seiner Gültigkeit und allen übrigen Bestimmungen und Verbindlichkeiten unberührt.

Stand 09/2024